



2017/0116(COD)

10.11.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004
(COM(2017)0289 – C8-0183/2017 – 2017/0116(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichtersteller: Markus Pieper

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004
(COM(2017)0289 – C8-0183/2017 – 2017/0116(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0289),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0183/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Sofern bilaterale Luftverkehrsabkommen faire Wettbewerbsbestimmungen oder ähnliche Vorschriften umfassen, sollten zunächst die in internationalen Vereinbarungen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren ausgeschöpft werden, bevor europäische Verfahren und Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung eingeleitet werden. Eine Ausnahme sind Fälle, in denen mehr als ein Mitgliedstaat und somit mehr als ein Abkommen betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Nach wie vor bedarf es wirksamer, angemessener und abschreckender Rechtsvorschriften, um die Voraussetzungen für eine hochwertige Verkehrsanbindung der Union aufrechtzuerhalten und einen fairen Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen aus Drittländern zu gewährleisten. Die Kommission sollte zu diesem Zweck befugt sein, Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sollten zur Verfügung stehen, wenn entweder relevante Verpflichtungen aus einer Übereinkunft, deren Vertragspartei die Union ist, verletzt werden oder wettbewerbsschädigende

(9) Nach wie vor bedarf es wirksamer, angemessener und abschreckender Rechtsvorschriften, um die Voraussetzungen für eine hochwertige Verkehrsanbindung der Union aufrechtzuerhalten und einen fairen Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen aus Drittländern zu gewährleisten. Die Kommission sollte zu diesem Zweck befugt sein, Untersuchungen durchzuführen und **nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der einschlägigen Interessenträger** gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sollten zur Verfügung stehen, wenn entweder relevante Verpflichtungen aus einer Übereinkunft,

Praktiken Luftfahrtunternehmen der Union schädigen oder drohen zu schädigen.

deren Vertragspartei die Union ist, verletzt werden oder wettbewerbsschädigende Praktiken Luftfahrtunternehmen der Union schädigen oder drohen zu schädigen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass in die Untersuchung ein möglichst breites Spektrum an relevanten Elementen einbezogen werden kann. Zu diesem Zweck und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Drittlandes und der betreffenden Drittlandstelle sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Untersuchungen in Drittländern **durchführen**. Aus denselben Gründen und zu demselben Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, die Kommission nach besten Kräften zu unterstützen. Die Kommission sollte die Untersuchung auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten zum Abschluss bringen.

Geänderter Text

(12) Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass in die Untersuchung ein möglichst breites Spektrum an relevanten Elementen einbezogen werden kann. Zu diesem Zweck und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Drittlandes und der betreffenden Drittlandstelle sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Untersuchungen in Drittländern **durchzuführen**. Aus denselben Gründen und zu demselben Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, die Kommission nach besten Kräften zu unterstützen. Die Kommission sollte die Untersuchung, **nachdem sie alle erforderlichen Informationen von den einschlägigen Interessenträgern eingeholt hat**, auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten zum Abschluss bringen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Betrifft die Untersuchung der Kommission Tätigkeiten, die Gegenstand

Geänderter Text

(13) Betrifft die Untersuchung der Kommission Tätigkeiten, die Gegenstand

eines Luftverkehrsabkommens mit einem Drittland sind, dem die Union nicht angehört, sollte sichergestellt werden, dass die Kommission in voller Kenntnis etwaiger Verfahren handelt, die der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen des Abkommens durchführt oder durchzuführen beabsichtigt und die sich auf den von der Kommission untersuchten Sachverhalt beziehen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Pflicht haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

eines Luftverkehrsabkommens mit einem Drittland sind, dem die Union nicht angehört, sollte sichergestellt werden, dass die Kommission – **nachdem sie nachgeprüft hat, dass die bilateralen Verfahren ausgeschöpft wurden** – in voller Kenntnis etwaiger Verfahren handelt, die der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen des Abkommens durchführt oder durchzuführen beabsichtigt und die sich auf den von der Kommission untersuchten Sachverhalt beziehen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Pflicht haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In dieser Verordnung werden die Vorschriften festgelegt, auf deren Grundlage die Kommission bei einer Verletzung der geltenden internationalen Verpflichtungen und bei Praktiken, die den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen der Union und anderen Luftfahrtunternehmen beeinträchtigen **und** Luftfahrtunternehmen der Union schädigen oder drohen zu schädigen, Untersuchungen durchführen und Abhilfemaßnahmen erlassen kann.

Geänderter Text

1. In dieser Verordnung werden die Vorschriften festgelegt, auf deren Grundlage die Kommission bei einer Verletzung der geltenden internationalen Verpflichtungen und bei Praktiken, die den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen der Union und anderen Luftfahrtunternehmen beeinträchtigen, Luftfahrtunternehmen der Union schädigen oder drohen zu schädigen **und sich abträglich auf die Luftverkehrsbindung der Union auswirken**, Untersuchungen durchführen und Abhilfemaßnahmen erlassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „betroffene Partei“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person oder jede amtliche Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, bei der davon auszugehen ist, dass sie ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat;

Geänderter Text

(d) „betroffene Partei“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person oder jede amtliche Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, bei der davon auszugehen ist, dass sie ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat **und bei der es sich unter anderem um ein Luftfahrtunternehmen, Verwaltungsbehörden der Flughäfen und Hersteller von Flugzeugen und Flugzeugkomponenten handeln kann;**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die „Interessen der Union“ wie beispielsweise die Stärkung des Binnenmarkts und der Anbindung von Mitgliedstaaten oder die Ausweitung des Wettbewerbs im Einzelfall von der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Standpunkts der Mehrheit der Mitgliedstaaten bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) negative Auswirkungen oder drohende negative Auswirkungen auf die Luftverkehrsanbindung einer bestimmten Region, eines Mitgliedstaats, einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft die Richtigkeit und Angemessenheit der in der Beschwerde vorgebrachten **oder** die ihr vorliegenden Angaben so weit wie möglich, um festzustellen, ob die Beweise ausreichen, eine Untersuchung nach Absatz 1 einzuleiten.

3. Die Kommission prüft die Richtigkeit und Angemessenheit der in der Beschwerde vorgebrachten **und** die ihr vorliegenden Angaben so weit wie möglich, um festzustellen, ob die Beweise ausreichen, eine Untersuchung nach Absatz 1 einzuleiten. ***Erforderlichenfalls holt die Kommission alle von ihr als erforderlich erachteten zusätzlichen Informationen ein und versucht, diese Informationen mit den einschlägigen Interessenträgern abzugleichen, sofern die betroffenen Unternehmen oder Organisationen ihre Zustimmung erteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann beschließen, keine Untersuchung einzuleiten, wenn die Verabschiedung von Maßnahmen nach Artikel 10 oder 13 den Interessen der Union zuwiderliefe oder wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die in der Beschwerde vorgelegten Fakten kein systemisches Problem darstellen oder keine erheblichen Auswirkungen auf einen oder mehrere Luftfahrtunternehmen der Union haben.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann beschließen, keine Untersuchung einzuleiten, wenn die Verabschiedung von Maßnahmen nach Artikel 10 oder 13 den Interessen der Union zuwiderliefe oder wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die in der Beschwerde vorgelegten Fakten kein systemisches Problem darstellen oder keine erheblichen Auswirkungen auf einen oder mehrere Luftfahrtunternehmen der Union haben. ***Bei der Bewertung der Interessen der Union hört die Kommission das Europäische Parlament an und trägt dem gemeinsamen Standpunkt einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Verfahren ist innerhalb von ***zwei Jahren*** abzuschließen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.

Geänderter Text

1. Das Verfahren ist innerhalb von ***18 Monaten*** abzuschließen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist ***um zusätzliche sechs Monate*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wurde die Verletzung der geltenden internationalen Verpflichtungen oder die wettbewerbsschädigende Praxis, die Schädigung oder die drohende Schädigung des/der betreffenden Luftfahrtunternehmen(s) der Union innerhalb einer annehmbaren Frist nicht beseitigt, kann die Kommission das Verfahren wieder aufnehmen.

Geänderter Text

4. Wurde die Verletzung der geltenden internationalen Verpflichtungen oder die wettbewerbsschädigende Praxis, die Schädigung oder die drohende Schädigung des/der betreffenden Luftfahrtunternehmen(s) der Union innerhalb einer annehmbaren Frist – **jedoch nach spätestens sechs Monaten** – nicht beseitigt, kann die Kommission das Verfahren wieder aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 1 und mit Ausnahme **des** in Artikel 12 Absatz 2 **Buchstabe b** genannten **Falls** erlässt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Abhilfemaßnahmen, wenn bei der nach Artikel 4 durchgeführten Untersuchung festgestellt wurde, dass die wettbewerbsschädigende Praxis eines Drittlands oder einer Drittlandstelle das/die betreffende(n) Luftfahrtunternehmen der Union schädigt oder droht zu schädigen.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 1 und mit Ausnahme **der** in Artikel 12 Absatz 2 **Buchstaben b, c und d** genannten **Fälle** erlässt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Abhilfemaßnahmen, wenn bei der nach Artikel 4 durchgeführten Untersuchung festgestellt wurde, dass die wettbewerbsschädigende Praxis eines Drittlands oder einer Drittlandstelle das/die betreffende(n) Luftfahrtunternehmen der Union schädigt oder droht zu schädigen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Maßnahmen von gleichem oder geringerem Wert.

Geänderter Text

(b) **betriebliche** Maßnahmen von gleichem oder geringerem Wert.

Or. en

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission **wird mittels Durchführungsrechtsakt die Abhilfemaßnahmen je nach Sachlage aufheben, ändern oder aufrechterhalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Geänderter Text

4. Die Kommission **erlässt im Einklang mit Artikel [Nummer des Standardartikels über die Befugnisübertragung einfügen, der ebenfalls eingefügt werden sollte] delegierte Rechtsakte zur – je nach Sachlage – Aufhebung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Abhilfemaßnahmen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission den Interessen der Union Rechnung.**

Or. en

BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Mängel des bestehenden, in der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 verankerten Rechtsrahmens zu beseitigen. Mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften sollten die Luftfahrtunternehmen der Union insbesondere angesichts der Tatsache, dass es keinen internationalen Rahmen gibt, der die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Luftfahrtunternehmen regelt, vor unlauteren Praktiken von Drittländern geschützt werden. Diese Rechtsvorschriften waren jedoch nie zweckmäßig und kamen folglich nie zur Anwendung, obwohl durchaus Bedarf für einen wirksamen Schutzmechanismus gegen den unlauteren Wettbewerb in der Luftfahrt besteht. Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass die Bestimmungen in der EU gewährleisten, dass alle europäischen und nichteuropäischen Luftfahrtunternehmen die gleichen Rechte und die gleichen Möglichkeiten hinsichtlich des Zugangs zu luftverkehrsbezogenen Dienstleistungen haben. Dies ist jedoch außerhalb Europas nicht immer der Fall, da dort diskriminierende Praktiken und Subventionen Luftfahrtunternehmen aus diesen Drittländern einen unfairen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Standpunkt des Berichtstatters

Der Berichtstatter begrüßt und unterstützt den Vorschlag, da es sich hier um eine wichtige Verbesserung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 handelt, und befürwortet die Ziele und die Mittel für deren Verwirklichung. Er möchte jedoch betonen, dass Abhilfemaßnahmen, die aufgrund eines gut funktionierenden Schutzmechanismus ausgelöst werden könnten, dann zum Einsatz kommen sollten, wenn mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist oder die bestehenden bilateralen Verfahren ausgeschöpft sind. Folglich werden mit diesem Bericht nur die Änderungen eingebracht, die das Erfordernis hervorheben, bilaterale Lösungen zu bevorzugen und sämtliche einschlägigen Interessenträger einschließlich des Parlaments und des Rates als Rechtsetzungsinstanzen der EU in den Anhörungsprozess einzubeziehen. Der Berichtstatter hält es außerdem für geboten, den Schwerpunkt vermehrt auf die Rolle der Luftverkehrsbindung als Kriterium für die Untersuchungen zu legen und – für die Zwecke dieser Verordnung – die „Interessen der Union“ genauer zu bestimmen, wenn bei der Aufdeckung unlauterer Methoden eines Luftfahrtunternehmens aus einem Drittstaat entschieden wird, ob Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.